

[REDACTED]

[REDACTED]

An

Technische Universität Berlin
Abteilung II - Personal und Recht
Servicebereich Recht
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin GERMANY

Berlin, 17.08.20

Betreff: Widerspruch gegen den von [REDACTED] ohne Akktenzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Bescheid vom 12. August 2020 informieren Sie mich darüber, dass meinem Antrag vom 8. Juli auf Akteneinsicht und Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz nicht entsprochen werden kann.

Dieser Entscheidung widerspreche ich hiermit.

Sie begründen Ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass das Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Herausgabe von Akten ausdrücklich nicht vor sieht. Dies ist aber falsch. Das das Berliner Informationsfreiheitsgesetz sieht in der Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft sogar ausdrücklich die Herausgabe von Akten vor: "Auf Verlangen sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen." (§ 13 Abs. 5 S. 1 IFG BE) und "Sofern die Einsicht von Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein lesbarer Ausdruck und auf Antrag eine elektronische Kopie zu überlassen." (§ 13 Abs. 6).

Des Weiteren wurde nicht begründet, weshalb eine Auskunft über den Aktenbestand der TU-Berlin nicht möglich ist.

Bitte geben Sie meinen Widerspruch statt und gewähren mir die geforderte Akteneinsicht und Auskunft unverzüglich.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]